
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~10~~9 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden
für das US-Clearingmodell

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen. Diese Vereinbarung erfasst nur das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen. Instruktionen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder des OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.9 (Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen).

Die Zusicherungen und Gewährleistungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.8 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen*) findet keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gewährt hiermit der Eurex Clearing AG die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie gemäß Kapitel I Abschnitt 5Abschnitt 4 Ziffer 1.6.7 der Clearing-Bedingungen.
6. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nichts Anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um ein Pfandrecht zu bestellen, deren Bestellung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 5Abschnitt 4 Ziffer 5.7 zur Stellung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen gefordert ist.

Sofern das relevante Pfandrecht nicht bestellt worden sind, darf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nicht am Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen teilnehmen.
7. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die

Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 1.4 (Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen);
- (2) Kapitel I Part 5 Ziffer 1.6.3 (Vollmacht für das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zur Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen der Eurex Clearing AG oder gegenüber der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden entweder anzunehmen oder vorzunehmen, die für den Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen entstehen, erforderlich oder zweckdienlich sind);
- (3) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 8.4.6 und 8.4.7 (Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren);
- (4) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 8.7.2 Abs. 2 (Anweisung der Eurex Clearing AG, den als Differenzanspruch bestimmten Betrag für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*Bankruptcy Trustee*) zu zahlen);
- (5) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 10 (Bevollmächtigung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds das Pfandrecht an dem Besicherungskonto durchzusetzen); und
- (6) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (Besondere Bedingungen in Bezug auf den Abschluss von CCP-Transaktionen).

Der OTC-IRS-FCM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

[...]

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.
